Stadt Haldensleben
Die Bürgermeisterin
Bauamt

B e s c h l u s s v o r l a g e
für den öffentlichen Teil der Sitzung des Stadtrates am 7. September 2017

Beschluss-Nr.: 306-(VI.)/2017

Gegenstand der Vorlage:
Beschluss über die Ergänzung der 3. Fortschreibung des Stadtentwicklungskonzeptes

Gesetzliche Grundlagen:
§§ 171 a, 171 b und 171 e Baugesetzbuch (BauGB)

Begründung:
Basis der städtebaulichen Entwicklung (und Fördergrundlage gemäß „Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Maßnahmen der städtebaulichen Erneuerung in Sachsen-Anhalt (Städtebauförderungsrichtlinien – StäBauFRL), RdErl. des MLV vom 25.11.2014 – 21-21201“) ist die Erarbeitung und Umsetzung von integrierten städtebaulichen Entwicklungskonzepten (ISEK), die auf unterschiedlichen Ebenen das integrierte Handeln der Akteure anregen: Es geht um das Zusammendenken räumlicher Bezüge (vom Objekt im Stadtquartier bis zur Gesamtstadt und zur Stadtregion) mit einer akteursübergreifenden, einer zeitlichen (prozessorientierten) sowie einer ressort-, funktions-, maßnahmen- und ressourcenübergreifenden Dimension.

Mit dem Stadtentwicklungskonzept 2001 (STEK 2001), welches in 2002 erstmalig beschlossen wurde, wurden die grundlegenden Rahmenbedingungen für die zukünftige Stadtentwicklung geschaffen. Inzwischen wurde das STEK drei Mal fortgeschrieben. Letztmalig hat der Stadtrat in seiner öffentlichen Sitzung am 09.03.2017 die dritte Fortschreibung beschlossen. Sie hat die in den vorgenannten Fortschreibungen enthaltenen Ziele und Leitbilder überprüft und liefert darauf aufbauend Handlungs- und Umsetzungsstrategien sowie einen Maßnahmen- und Finanzierungsplan in Form von Maßnahmensteckbriefen als Voraussetzung für die weitere Durchführung der Gesamtmaßnahme des Städtebauförderprogramms „Stadtumbau Ost“ in den Fördergebieten Altstadt (einschl. Bahnhofsvorstadt), Süplinger Berg und Haldensleben-Süd (Althaldensleben).

Im Stadtumbaugebiet Altstadt einschl. Bahnhofsvorstadt soll die Denkmalgerechte Fassadensanierung der Grundschule „Otto Boye“ (Näheres siehe Anlage Maßnahmensteckbrief) durchgeführt werden. Dafür sollen Fördermittel aus dem Förderprogramm Stadtumbau Ost beantragt werden. Wie bereits erwähnt, stellt das STEK die Fördergrundlage dar. In der 3. Fortschreibung des STEK wurde diese Maßnahme bisher nicht berücksichtigt. Aus diesem Grund soll der Maßnahmensteckbrief ergänzt werden.

Das Bundesbauministerium startete 2017 den neuen Investitionspakt "Soziale Integration im Quartier" und stellt hierfür in den Jahren 2017 bis 2020 jährlich 200 Millionen Euro bundesweit zur Verfügung. Ziel des Investitionspakts ist die Erhaltung und der Ausbau der sozialen Infrastruktur (Gemeinbedarfs- und Folgeeinrichtungen) und deren Weiterqualifizierung zu Orten des sozialen Zusammenhalts und der Integration in Städten und Gemeinden. Dies können zum Beispiel Bildungseinrichtungen wie Schulen, Bibliotheken und Kindergärten oder auch Quartierstreffs sein. Ein wichtiges Ziel dabei ist die Förderung des sozialen Zusammenhalts beziehungsweise der sozialen Integration. Zur Bündelung von Maßnahmen im Rahmen einer integrierten Planung können insbesondere solche Einrichtungen der Kindertagesbetreuung gefördert werden, die in das Bundesprogramm "Sprach-Kitas – Weil Sprache der Schlüssel zur Welt ist" des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend aufgenommen wurden. Damit wird einer verbesserten ressortübergreifenden Zusammenarbeit Rechnung getragen. Förderfähig sind angemessene investitionsvorbereitende und -begleitende Maßnahmen, insbesondere Integrationsmanager.

Der Investitionspakt kommt grundsätzlich in den Programmgebieten der Städtebauförderung zum Einsatz. Im Einzelfall können auch Infrastrukturen außerhalb der Gebietskulisse gefördert werden. Dies ist zum Beispiel der Fall, wenn ein besonderer Bedarf für die Weiterqualifizierung einer zu fördernden Einrichtung besteht und die Förderung mindestens im Rahmen einer städtebaulichen Gesamtstrategie oder vergleichbaren integrierten Planung der Kommune erfolgt.
Das zu beantragende Projekt muss schlüssig, umsetzungsorientiert und realisierbar sein. Es soll nachweislich aus einem gesamtstädtischen Städtebaulichen Entwicklungskonzept ableitbar sein bzw. dem städtebaulichen Fördergebietskonzept entsprechen. Im Regelfall ist es erforderlich, dass das Projekt innerhalb des Gebietes einer städtebaulichen Gesamtmaßnahme liegt.
Die Unterstützung erfolgt als Bundesfinanzhilfe gem. Art. 104b Grundgesetz an die Länder auf der Grundlage einer gemeinsamen jährlichen Verwaltungsvereinbarung zwischen Bund und Ländern. Die Länder wählen die konkreten Förderprojekte aus (analog dem Verfahren der Städtebauförderung). Der Bund beteiligt sich an der Förderung zu 75 Prozent der förderfähigen Kosten. Das Land beteiligt sich zu 15 Prozent der förderfähigen Kosten.

Für das Förderprogramm sind die Beantragungen folgender Projekte in den nächsten Programmjahren angedacht:

PJ 2018:	Integrationsmanagerin im Mehrgenerationenhaus EHFA (für die nächsten 5 HHJ ab 2019)
PJ 2019:	Energetische Sanierung der Kita Max und Moritz (HHJ 2019/2020) und Energetische Sanierung der Kulturfabrik (HHJ 2020/2021)

In der 3. Fortschreibung des STEK wurden die Maßnahmen Integrationsmanagerin im Mehrgenerationenhaus EHFA sowie die Energetische Sanierung der Kita Max und Moritz bisher nicht berücksichtigt. Aus diesem Grund sollen die Maßnahmensteckbriefe ergänzt werden.
Eine Förderung im Programm Stadtumbau Ost ist auch möglich. Auf Empfehlung des Ministeriums für Landesentwicklung und Verkehr sollen die Maßnahmen in beiden Programmen beantragt werden.

Sofern eine Finanzierung möglich ist, sollen die beschriebenen Maßnahmen in den Haushaltsplanentwurf 2018 berücksichtigt werden.

Finanzielle Auswirkungen:

Aufwendg./Auszahlg.: siehe Anlage 2

HH-Jahr , KTR: , KST: ,I.-Nr.: , SK/FK /

Die Mittel stehen planmäßig zur Verfügung: ja ☐ nein ☐

Deckungsquelle:

(Mehr-)Erträge/Einzahlg.: EUR

HH-Jahr , KTR: , KST: ,I.-Nr.: , SK/FK /

Beschlussempfehlungen und -fassungen:

Ausschuss	am:	Abstimmungsergebnis
Ortschaftsrat Süplingen	21.08.2017	
Ortschaftsrat Uthmöden	22.08.2017	
Ortschaftsrat Wedringen	28.08.2017	
Wirtschafts- und Finanzausschuss	29.08.2017	
Bauausschuss	30.08.2017	
Ortschaftsrat Hundisburg	30.08.2017	
Hauptausschuss	31.08.2017	
Schul-, Sozial-, Kultur- und Sportausschuss	05.09.2017	
Ortschaftsrat Satuelle	06.09.2017	
Stadtrat	07.09.2017	

Anlagen:
Anlage 1: Maßnahmensteckbriefe
Anlage 2: Überblick über die finanziellen Auswirkungen in den kommenden Haushaltsjahren

Beschlussfassung:
Der Stadtrat beschließt die Ergänzung der 3. Fortschreibung des Stadtentwicklungskonzeptes.

Wendler
stellv. Bürgermeisterin